



Informationen zur REACH-Verordnung

Als einer der führenden Handelsunternehmen für Technische Produkte ist die ROLF WEBER GRUPPE sich seiner Verantwortung für den Umweltschutz bewusst.

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals.

Bei Wälzlagern und Stahlteilen handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um Erzeugnisse, da die spezifische Form bzw. die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung.

Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig.

Es besteht jedoch eine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese daraus unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden sollen (Artikel 7 Absatz 1). Dies ist in der Regel bei Wälzlagern bzw. Stahlprodukten nicht der Fall.

Des Weiteren gibt es eine Mitteilungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikels 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, d.h. in eine sog. Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde.

Über mitteilungspflichtige Stoffe, die die ROLF WEBER GRUPPE verwendet, werden wir Sie hier informieren:

Zur Zeit sind keine Stoffe bekannt

